

ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER RAUMLICHEN NUTZUNG

	WOHNBAUFLÄCHEN
	GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
	GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
	SONDERGEBIET WOCHENENDHÄUSER

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS - FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
	ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
	KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
	SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
	KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
	SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
	SCHULE
	POST
	FEUERWEHR

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

BESTAND	GEPLANT		Bau- verbots- zone	Bau- beschrän- kungszone
	A	AUTOBAHN	40m	100m
	B	BUNDESSTRASSE	20m	40m
	ST	STAATSSTRASSE	20m	40m
	AN	KREISSTRASSE	15m	30m
		SONSTIGE ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN		
		SONSTIGE STRASSEN UND WEGE		
		RENZE DER ORTSDURCHFART		
		RUHENDER VERKEHR ÖFFENTLICH BENUTZBARE PARKPLATZFLÄCHE		
		BAHNANLAGEN		
		BAHNHOF		

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

	FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN
	ELEKTRIZITÄT
	WASSER
	ABWASSER
	ABLAGERUNG

HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

BESTAND	GEPLANT	
		ELEKTRISCHE FREILEITUNG
		HAUPTWASSERLEITUNG
		HAUPTGASLEITUNG

GRÜNFLÄCHEN

	GRÜNFLÄCHEN MIT ZWECKBESTIMMUNG
	FRIEDHOF
	FESTPLATZ
	PARKANLAGEN
	SPORTPLATZ
	TENNISPLATZ
	BOLZPLATZ
	SPIELPLATZ
	ZELTPLATZ
	FREIBAD, BADEPLATZ
	LIEGEWESE
	MINIGOLF
	SCHIESSPORTANLAGE
	GRÜNFLÄCHEN IM ENGEREN SIEDLUNGSBEREICH, LANDSCHAFTSBEZOGENE SIEDLUNGEN IM AUSSENBEREICH

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

	FLÄCHE FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
	FLÄCHE FÜR ABGRABUNGEN
	ALTDEPONIESTÄNDE

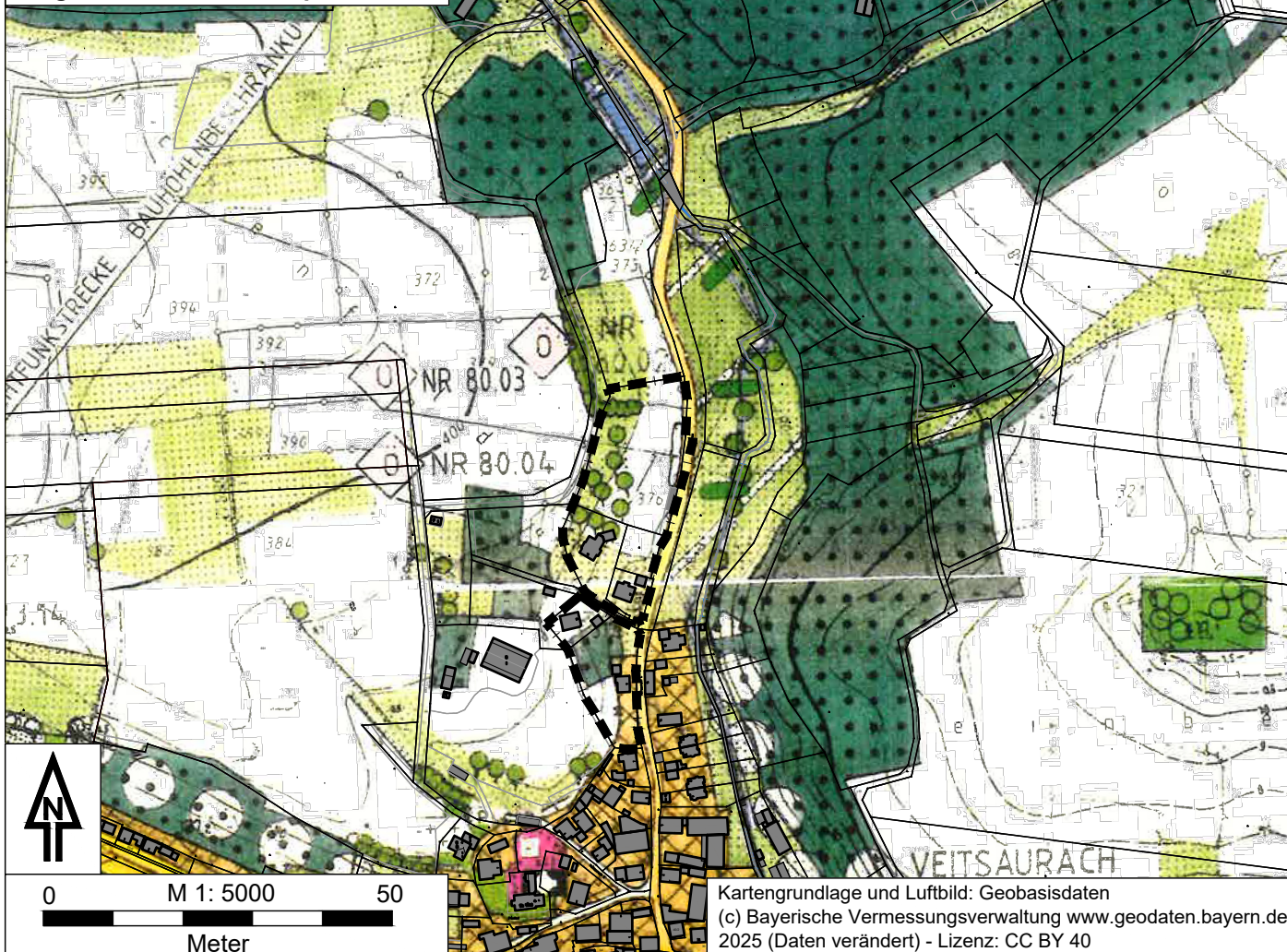
LANDSCHAFTSPFLEGE UND LANDSCHAFTSSCHUTZ :

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKELUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

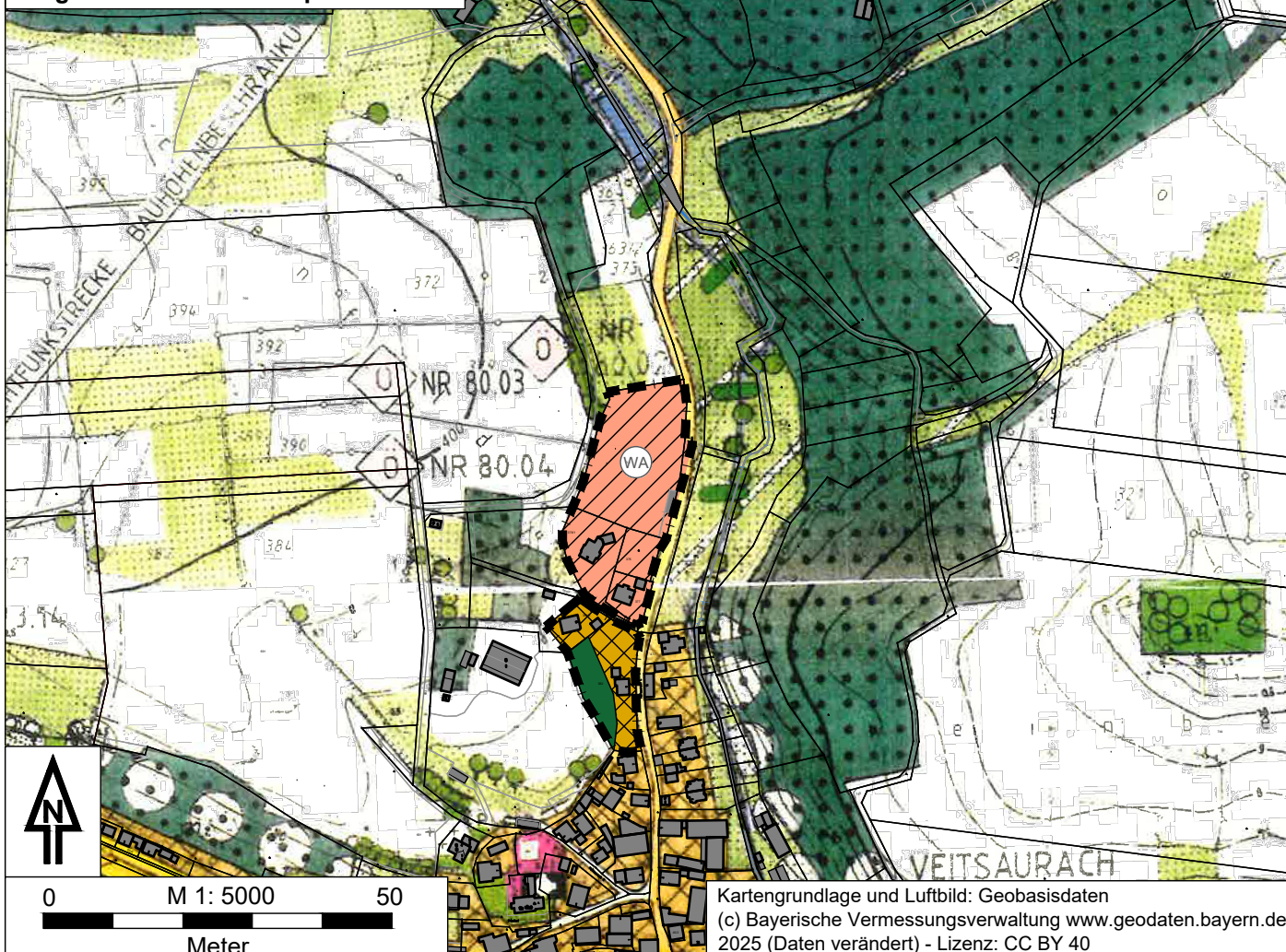
BESTAND	GEPLANT	
		OBSTGEHÖLZ
		HECKE ODER FELDGEHÖLZ
		EINZELBAUM
		BÖSCHUNGEN UND RÄUEN
		SUKZESSIONSFLÄCHE GRAS- / KRAUTFLUR
		BIOTOP mit Nummer der amtlichen Biotopkartierung Bayern
		GESCHÜTZTE FEUCHTFLÄCHE gem. Art. 136 Abs. 1 BayNatSchG
		GESCHÜTZTE TROCKENFLÄCHE gem. Art. 136 Abs. 1 BayNatSchG
		WIESENBRÜTERGEBIET
		NATURDENKMAL gem. Art. 9 BayNatSchG
		LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET gem. Art. 10 BayNatSchG
		LANDSCHAFTSBESTANDTEIL gem. Art. 12 BayNatSchG
		UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKELUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
		DURCHGRÜNUNG DER FELDFLUR MIT HECKEN, WINDSCHUTZHECKEN, FELDFLECKEN
		BEPFLANZUNG VON BÄCHEN, NATURNÄHE
		PUFFERSTREIFEN AN FLIESSGEWÄSSERN
		STRASSENBEGLEITPFLANZUNG
		GRÜNLANDNUTZUNG (möglichst extensiv)
		AUFFORSTUNG MÖGLICH / ÖKOLOGISCH
		VON AUFFORSTUNG FREIZUHALTENDE AUSGENOMMEN AUFWALD
		ERHALTUNG VON GRÜNFLÄCHEN, GRÜNLANDNUTZUNG UND ÖKOLOGISCHER FUNKTION UND ÖKOLOGISCHER FLÄCHEN DURCH FREIHALTUNG VON I
		EINGRÜNUNG VON BESTEHENDEN BAUFLÄCHEN
		EINGRÜNUNG VON GEPLANTEN BAUFLÄCHEN
		HOHE DURCHGRÜNUNG VON BAUFLÄCHEN (GRÜNDUNGSPLAN) ERFORDERLICH
		GRÜNDUNGSPLAN ERFORDERLICH

Koordinatensystem:
Lagesystem: UTM32, ETRS89 / GRS80 - Ellipsoid Mittelmeermeridian 9°, Streckenverzerrung beachten
Höhensystem: Höhe über Normalhöhen-Null (NN) im DHHN2016 (Status 170)

Wirksamer Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan



9. Änderung Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan



WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

	WASSERFLÄCHEN
	BACH, GRABEN
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
	ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
	REGENRÜCKHALTEBECKEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGEWINNUNG

	BAUDENKMAL IM AUSSENBEREICH gem. Art. 1 Abs. 2 DSchG
	ENSEMBLEBEREICH gem. Art. 1 Abs. 3 DSchG
	BODENDENKMAL gem. Art. 1 Abs. 4 DSchG

SONSTIGE PLANZEICHEN

	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (Planzeichen Nr. 15.6 BauNVO)
	GEMEINDEGRENZE
	LANDKREISGRENZE
	Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplans

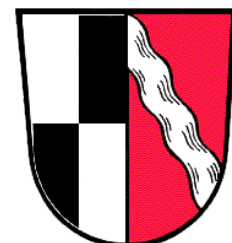
FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD

	ACKERLAND
	GRÜNLAND
	SONDERKULTUREN
	ERWERBSGÄRTNERE
	LANDWIRTSCHAFTLICHER AUSSIEDLERHOF
	MASCHINENHALLE
	WALD

Verfahrensvermerke

- Der Stadtrat der Stadt Windsbach hat in seiner Sitzung vom xx.xx.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am xx.xx.2025 ortsüblich bekannt gemacht.
 - Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans, in der Fassung vom xx.xx.2025, hat in dem Zeitraum vom xx.xx.2025 bis xx.xx.2025 stattgefunden. Ort und Dauer der Auslegung wurden am xx.xx.2025 durch ortsübliche Veröffentlichung bekannt gemacht.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans, in der Fassung vom xx.xx.2025, hat in dem Zeitraum vom xx.xx.2025 bis xx.xx.2025 stattgefunden.
 - Zu dem Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans, in der Fassung vom xx.xx.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom xx.xx.2025 bis xx.xx.2025 beteiligt.
 - Der Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans, in der Fassung vom xx.xx.2025 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom xx.xx.2025 bis xx.xx.2025 im Internet veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten vorgehalten: Der Entwurf des Flächennutzungsplans wurde in Papierfassung im Rathaus, Zimmer XXX, Hauptstraße 15, 91575 Windsbach, während folgender Zeit Montag - Freitag 08:00 - 12:30 Uhr, Dienstag 14:00 - 16:00 Uhr sowie Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr zur Einsichtnahme bereitgestellt. Die Unterlagen wurden über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.
 - Die Stadt Windsbach hat mit Beschluss des Stadtrates vom xx.xx.2025 die 9. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom xx.xx.2025 festgestellt.
- Windsbach, den 2025
- Matthias Seitz
Erster Bürgermeister
- Das Landratsamt Ansbach hat die 9. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom xx.xx.2025, AZ. gemäß § 6 BauGB genehmigt.
- Landratsamt Ansbach, den 2025
- Siegel
Landratsamt Ansbach
- Ausgefertigt:
- Windsbach, den 2025
- Matthias Seitz
Erster Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am xx.xx.2025 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
- Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Windsbach zu Jedermanns Einsicht bereit gehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
- Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit rechtswirksam.
- Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.
- Windsbach, den 2025
- Matthias Seitz
Erster Bürgermeister

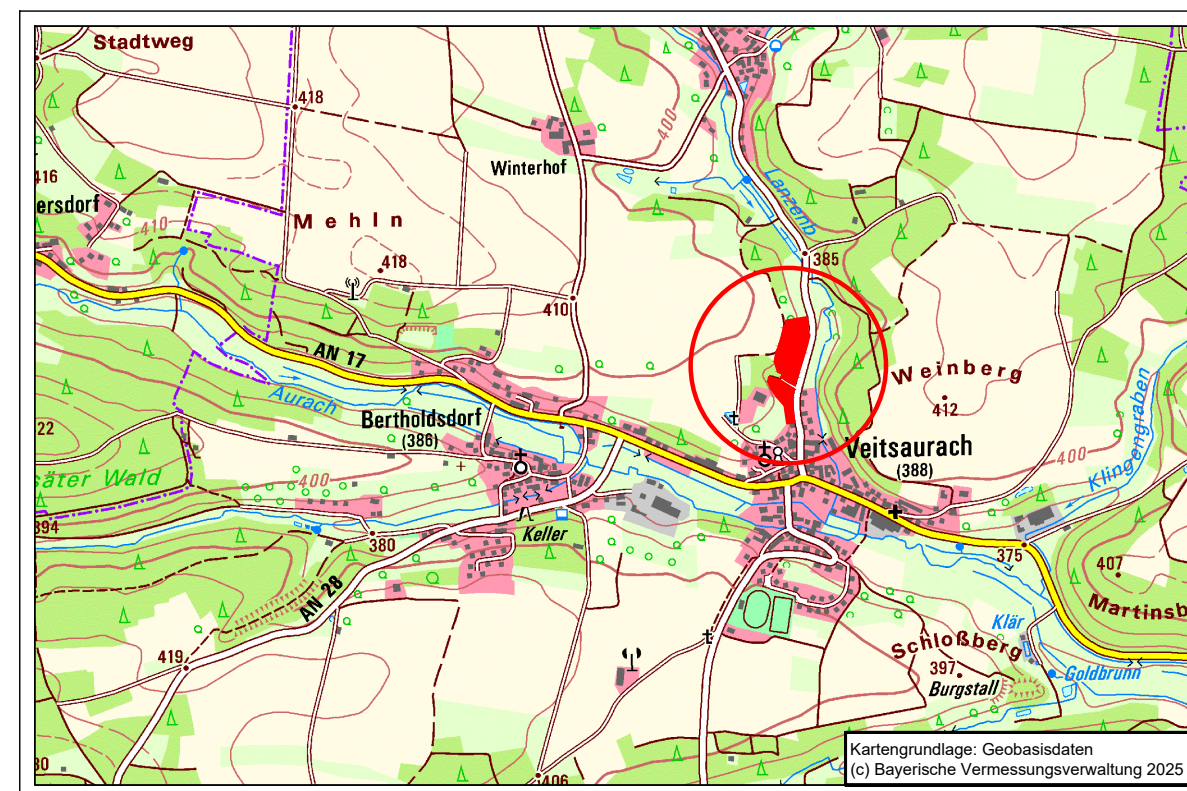
Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan



9. Änderung

Stadt Windsbach

Landkreis Ansbach



Übersichtslageplan M 1 : 10.000

Aufgestellt: 06.08.2025
zuletzt geändert:
08.07.2026

INGENIEURBÜRO
CHRISTOFORI UND PARTNER
Vermessung • Planung • Bauleitung

Gewerbestraße 9, 91560 Heilsbrunn
Tel. 09872 - 95 711 0 Fax 09872 - 95 711 65
info@christofori.de

Dipl. Ing. Jörg Bierwagen
Architekt und Stadtplaner